

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 17/0499
623 - Fachbereich Verkehrsaufsicht und Beiträge			Datum: 10.10.2017
Bearb.:	Pörschke, Julia	Tel.: -235	öffentlich
Az.:	6231.71.081/Pö -lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	02.11.2017	Anhörung

Beantwortung der Einwohnerfrage von Frau May im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 21.09.2017 zum Thema Temporeduzierung in der Tangstedter Landstraße

Folgende Einwohneranfrage im Rahmen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr StuV/ 070/ XI am 21.09.2017 wurde von Frau May gestellt:

„Frau May hat das Gefühl, dass Einzelhausbesitzer besonders bevorzugt werden. Tempo - 30 Zonen werden nur dort wo Einzelhäuser oder gar Gewerbebetriebe (wie z.B. die Tankstelle an der Tangstedter Landstraße) eingerichtet. Die Bewohner der Mehrfamilienhäuser müssen jedoch weiterhin die erhöhten Geschwindigkeiten ertragen.“

Antwort der Verwaltung:

Die Einzelhausbebauung in dem genannten Abschnitt zwischen Poppenbütteler Straße und Mittelstraße hat bei der Einzelfallprüfung keine Rolle gespielt. Eine derartige „Bevorzugung“ wäre aufgrund sachfremder Erwägung ein erheblicher Ermessensfehler.

Es wurde eine Einzelfallprüfung für die gesamte Tangstedter Landstraße durchgeführt. Es wurden schallschutztechnische Berechnungen auf Grundlage der Lärmschutz-Richtlinie Straßenverkehr (RStV) i. V. m. der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) vorgenommen.

Jede verkehrsbehördliche Maßnahme steht unter dem Vorbehalt des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO). Demnach muss eine, über das ortsüblich hinzunehmende und zumutbare, Verkehrslärmbeeinträchtigung vorliegen. Seitens der Verkehrsaufsicht wurde der Abschnitt zwischen der Mittelstraße und der Poppenbütteler Straße mit Tempo 30 ausgewiesen. Hier sind Lärmbetroffenheiten anzufinden, die über das Ortsübliche hinausgehen. In diesem Bereich ist Tempo 30 eine geeignete Maßnahme zur Lärmreduzierung.

In dem übrigen Teil der Tangstedter Landstraße kann der Pegel nicht um 3 Dezibel (dB(A)) gesenkt werden. Letztendlich müssen alle verkehrsbehördlichen Maßnahmen auch geeignet sein, eine nachhaltige, für jedermann wahrnehmbare Lärminderung zu erzielen. Dieses ist nach herrschender Rechtsprechung nicht der Fall, wenn eine Regeldifferenz von unter 3 dB(A) erreicht wird (VGH Kassel, VerkMitt 2000 Nr. 7, NVZ 1999, 397, VD 1999,265).

Für den Abschnitt zwischen Poppenbütteler Straße und Am Ochsenzoll ist Tempo 30 nicht die geeignete Maßnahme zur Zielerreichung.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister